

Satzung über Verwaltungsgebühren der Stadt Meschede

Satzung über Verwaltungsgebühren der Stadt Meschede vom 31.08.2007	2
Anlage zur Satzung über Verwaltungsgebühren der Stadt Meschede vom 31.08.2007.....	4

**Satzung über
Verwaltungsgebühren der Stadt Meschede
vom 31.08.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 306), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 408), hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 30.08.2007 folgende Satzung über Verwaltungsgebühren beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in dem in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Meschede Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.

**§ 4
Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§ 5
Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

**§ 6
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede/jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie/ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung stehenden Gebühr verlangt werden.
- (1) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Meschede vom 06. November 2001, zuletzt geändert am 1. September 2006, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 31.08.2007

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**Anlage zur
Satzung über Verwaltungsgebühren
der Stadt Meschede
vom 31.08.2007**

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	Abschriften und Auszüge	
	a) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
	b) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
	Bei größeren Formaten als DIN A4 für jede Seite	0,85
	c) Farbkopien und –ausdrucke	
	im Format A4	1,10
	im Format A3	1,60
	im Format A2	2,60
2.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif noch nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	17,80
3.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszüge, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
4.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	22,00
6.	Grundgebühr für die Bereitstellung einer Bauakte (einschl. vorheriger Beschaffung)	16,60
7.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden, Bescheinigungen etc. soweit nicht besonders geregelt	2,50
8.	Ersatz von Lohnsteuerkarten	
	Wenn eine Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, hat die Gemeinde eine Ersatzlohnsteuerkarte auszustellen. Hierfür kann die ausstellende Gemeinde von dem Arbeitnehmer /der Arbeitnehmerin eine Gebühr bis	2,90
	erheben (§ 39 Abs. 1 Satz 4 Einkommenssteuergesetz).	
9.	unbesetzt	
10.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	17,80
11.	Auszug aus dem Debitorenkonto für ein Rechnungsjahr	2,90

12.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	22,00
13.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitung, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	22,00 22,00 13,00
14.	Erteilung einer Anliegerbescheinigung	15,20
15.	Erteilung einer Beitragsbescheinigung	22,80
16.	Lichtpausen und Plots DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	7,50 8,50 10,50 12,50 14,50
17.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite zuzüglich Ersatz der Versandkosten nach der VOB Abgabe von Leistungsverzeichnisses auf elektronischem Wege	0,35 0,25 7,50
18.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	20,00
19.	Abdruck von Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Meschede einspaltig pro mm gedruckten Text	0,30
20.	Erstattung der Kosten für den Versand des Amtsblattes der Stadt Meschede jährlich	15,30
21.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	17,80
22.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	7,50